



Davon losgelöst ist die Frage zu beurteilen, ob wir aus anderen Gründen in Gänze auf die Besteuerung der Veräußerungsgewinne von Streubesitzbeteiligungen verzichten.

Die von der AG Finanzen vorgetragene Argumente sind diesbezüglich aus meiner Sicht nicht schlüssig und ich möchte Sie nachdrücklich in Ihrer Haltung, die auf eine Sicherung des Steueraufkommens aus deutschen Dividendenzahlungen gerichtet ist, bestärken.

Die systematischen Bedenken, auf die die AG Finanzen hinweist, sind in der Theorie zwar begründet; sie gehen jedoch an der Besteuerungswirklichkeit vorbei.

Die Einführung der Steuerpflicht von Streubesitzdividenden erfolgte aus EU-rechtlichen Gründen. Die damals herrschende Systematik hat der deutsche Gesetzgeber nach langer Diskussion aufgegeben, um Steuerausfälle durch Erstattungen an ausländische Anleger zu vermeiden. Es gibt angesichts der heutigen Anforderungen an die öffentlichen Haushalte keine realistische Chance, dieses Rad wieder zurückdrehen. Deshalb ist es müßig, die Ausweitung der Streubesitzbesteuerung auf die Veräußerungsgewinne aus Aktien als „weiteren Systembruch“ zu deuten. Vielmehr ist diese Anpassung nunmehr folgerichtig bzw. systemimmanent.

Die AG Finanzen verkennt zudem offenbar das enorme Gestaltungspotential, das aus der Ungleichbehandlung der Besteuerung der laufenden und außerordentlichen Erträge erwächst.

So spielt die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Aktien z.B. eine wesentliche Rolle bei den sog. Kopplungsgeschäften, bei denen für sich gesehen auf der einen Seite steuerfreie Erträge und auf der anderen Seite steuerwirksame Verluste generiert werden. Diesen Gestaltungen kann die Finanzverwaltung – wenn überhaupt – nur mit größter Mühe begegnen.

Des Weiteren ist nicht das Ballooning problematisch, wie von der AG Finanzen vermutet, sondern das Dividendenstripping. Hier geht es um Milliardenbeträge, wie erste Untersuchungen unserer Finanzämter bei hessischen Banken in Bezug auf Auslandsanleger vermuten lassen („Cum/cum-Fälle). Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass dies beim Inlandsstreubesitz anders aussieht. Aus diesem und auch aus anderen Gründen sehen fast alle anderen Industriestaaten beim Streubesitz eine Steuerpflicht vor. Deutschland ist hier bislang eine der ganz wenigen Ausnahmen.

Diese ersten Untersuchungen bei den Finanzämtern haben auch die Erkenntnis gebracht, dass Abwehrmaßnahmen anderer Staaten in der heutigen Niedrigzinsphase vielfach versagen. Besonders der von der AG Finanzen angesprochene anrechnungsfreie Ausschlusszeitraum um den Dividendenstichtag (Australien arbeitet etwa mit einem Zeitraum von 45 Tagen) ist nach Aktenlage nur eingeschränkt wirksam, da die hessischen Bankenprüfer bei der häufig zur Gestaltung eingesetzten Wertpapierleihe Zeiträume von über 90 Tagen vorgefunden haben. Aber auch noch längere Zeiträume wären in der Praxis überwindbar, da die Refinanzierung bei den heutigen Zinssätzen unproblematisch ist und immer noch eine ausreichende Marge für die Gestaltungsmaßnahme garantiert ist.

Sie erhalten hierzu in Kürze einen Bericht auf Fachebene mit weiteren Erläuterungen. Dort wird auch darauf eingegangen, dass eine unzureichende Abwehrgesetzgebung die Gefahr heraufbeschwört, einen gesetzlich garantierten „safe harbour“ zu schaffen, der die Gestalter nahezu unangreifbar machen könnte.

Nach meiner Überzeugung sollten wir die Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne im Streubesitz unverzüglich angehen, sobald die beihilferechtlichen Fragen geklärt sind und eine geeignete Lösung für die Startup-Branche gefunden ist. Ein Zuwarten birgt vor allem ein enormes Verhetzungspotential. Es wäre nicht gut, wenn man die Verantwortung für hohe Steuerausfälle durch das Dividendenstripping in nicht allzu ferner Zukunft CDU-geführten Häusern oder Fraktionen zuweisen kann.

Daher mein dringender Appell an der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen bei der Investmentsteuerreform festzuhalten. Der Unterstützung Hessens können Sie dabei sicher sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer



